

devant les tribunaux bernois, tribunaux du for de la situation de la chose. Lors de l'ouverture de l'action l'objet litigieux se trouvait effectivement dans le canton de Berne : il importe peu que les deux obligations aient été remises par le créancier gagiste à l'Office des poursuites de la Chaux-de-Fonds ; en effet il ne les lui a confiées que momentanément et pour inspection et d'ailleurs il ne s'en était pas encore dessaisi au moment de l'ouverture de l'action. D'autre part, la législation bernoise consacre le for de la situation de la chose pour des actions de cette nature (art. 14 CPC bernois). Et, d'après ce qui a été dit ci-dessus, c'est ce for qui doit prévaloir, en matière intercantonale, contre celui du lieu où la saisie a été ordonnée, consacré à l'art. 16 du Code de procédure civile neuchâtelois.

Il convient enfin d'observer que la même solution devrait être donnée au recours, si l'on regardait l'action de l'art. 109 LP comme une action personnelle ; en effet l'art. 59 CF serait alors applicable et le domicile du recourant est également dans le canton de Berne.

Par ces motifs,

Le Tribunal fédéral
prononce :

Le recours est admis en ce sens que le for de l'action intentée au recourant se trouve dans le canton de Berne et non dans le canton de Neuchâtel.

IV. Organisation der Bundesrechtspflege. Organisation judiciaire fédérale.

57. Urteil vom 2. Mai 1907 in Sachen Biber gegen B.

Moderation eines Anwaltshonorars. — Art. 222 Abs. 3 OG. Bedeutung der Bestimmung ; Prüfung der Angemessenheit der Ansätze.

Das Bundesgericht hat

da sich ergeben :

A. Der Impetrat, Rechtsanwalt Dr. R. in Z., hatte im Auftrage des Impetranten J. J. Biber, namens desselben und seines Schwiegersohnes Dr. H. Bläß in S., in einer Administrativstreitsache betr. Baubewilligung den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen. Auf diesen Rekurs trat das Bundesgericht durch Entscheid vom 20. Dezember 1906 wegen mangelnder Aktivlegitimation der beiden Rekurrenten mit Bezug auf den angefochtenen Beschluß des z. f. schen Regierungsrates nicht ein. In seiner Anwaltsrechnung an J. J. Biber vom 28. Februar 1907 stellte Dr. R. (neben Posten für Verhandlungen vor dem Regierungsrate) folgende Posten für die Rekursführung beim Bundesgericht ein :

Konsultation	Fr. 15
Rekurseingabe	" 100
Weitere Eingabe (nach Erklärung des Rechnungstellers in seiner vorliegenden Vernehmungslaffung: die Einreichung der Vollmachten mit Begleitschreiben)	" 4

Er berechnete somit für das Rekursverfahren total Fr. 119 Gebühren, nebst 30 Stz. Auslagen.

B. Gegen diese Rechnung hat sich nun J. J. Biber mit Eingabe vom 30. März 1907 beim Bundesgericht beschwert und unter Berufung auf Art. 222 Abs. 3 OG um Reduktion der erwähnten Gebühren auf einen angemessenen Betrag ersucht. Er

führt zur Begründung des nähern aus, daß Dr. K. den Rekurs materiell nicht dem ihm erteilten Auftrage gemäß abgefaßt und sich auch formeller Fehler schuldig gemacht habe, und daß deshalb das Rekursverfahren gänzlich wertlos gewesen sei, und macht gestützt hierauf, unter Hinweis auf die Ansätze der im Kanton B. geltenden obergerichtlichen Gebührenverordnung, geltend, daß die streitigen Rechnungsposten, deren erster sogar über das zulässige Maximum hinausgehe, übersetzt seien.

C. Rechtsanwalt Dr. K. hat auf Abweisung des Moderationsgesuchs angetragen. Er tritt der Bemängelung seiner Rekursführung einläßlich entgegen und bemerkt zur Rechtfertigung der gestellten Rechnung, indem er bestreitet, daß die vom Impetranten angerufene kantonale Gebührenverordnung hierfür maßgebend sei, die Ausarbeitung des Rekurses sei nicht einfach gewesen: sie habe ihn jedenfalls mit der Prüfung der Akten mehr als zwei Tage beschäftigt, das bloße Schreiben des Entwurfes und der zwei Reinschriften habe mehr als einen Tag erfordert; —

in Erwägung:

1. Die Bestimmung des Art. 222 Abs. 3 OG, wonach das Bundesgericht, sofern die Honorarforderung eines Anwalts gegenüber seinem Klienten für die Prozeßführung vor der bundesgerichtlichen Instanz streitig wird, den Betrag der Forderung festzusetzen hat, verleiht ihm, die Höhe der Honoraransätze auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Hierüber aber fällt der Natur der Sache nach lediglich in Betracht die begründete effektive Bemühung des Anwalts für den Prozeß, wobei sowohl den vom Prozeßstoffe gebotenen Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art, als auch der Wichtigkeit des Streitgegenstandes Rechnung zu tragen ist. Der Ausgang des Prozesses, die Geschicklichkeit und der Erfolg der Prozeßführung des Anwalts dagegen können die Höhe des Honorars als solchen, des der Prozeßbesorgung an sich entsprechenden Entgelts, nicht beeinflussen. Aus diesem letzteren Gesichtspunkte, wegen fehlerhafter Prozeßführung, kann vielmehr nur die Begründetheit der Honorarforderung, d. h. die Zahlungspflicht des Klienten bezüglich des Honorarbetrages, bestritten werden. Eine solche Streitigkeit muß jedoch, da sie mit dem den Honorarbetrag bedingenden Prozesse in keinem sachlichen, den

Ausnahmegerichtsstand des Prozeßgerichts rechtfertigenden Zusammenhang steht, im gewöhnlichen Prozeßverfahren vor dem zur Beurteilung des Vertragsverhältnisses zwischen Anwalt und Klient im allgemeinen zuständigen Zivilrichter ausgetragen werden (vergl. US 29 II Nr. 70 Erw. 2 S. 588 f., sowie für den analogen Fall kantonalen Prozeßrechts: US 31 I Nr. 101 Erw. 2 S. 594 f.).

2. Demnach ist vorliegend der Impetrant mit seiner Kritik der Rekursführung des Impetranten im gegebenen Verfahren nicht zu hören, sondern damit vor den ordentlichen Zivilrichter des Impetranten zu verweisen, um von diesem die angeblich mangelhafte Vertragserfüllung jenes und deren Folge für Bestand und Umfang seiner Honorarforderung beurteilen zu lassen. Was aber die beanstandeten Honoraransätze als solche betrifft, ist hierfür, wie der Impetrat richtig einwendet, nicht die für die z. f. Anwälte geltende kantonale Gebührenverordnung maßgebend, sondern es hat das Bundesgericht dieselben, laut Art. 222 Abs. 2 OG, nach billigem Ermessen zu bestimmen. Danach nun kann jedenfalls der Gesamtbetrag der vom Impetranten in Rechnung gestellten Gebühren mit Rücksicht auf die in der Tat keineswegs einfache Situation für die Rekursanlage, sowie die aus dem eigenen Verhalten des Impetranten ersichtliche Wichtigkeit der Streitsache, nicht als übersetzt bezeichnet werden. Der Hauptposten für die Abfassung der Rekurschrift ist den erwähnten Umständen durchaus angemessen, und wenn im übrigen vielleicht auch der Posten von 4 Fr. für die Einsendung der Vollmachten als hoch erscheinen mag, so ist dagegen der Betrag von 15 Fr. für die Konsultation eher bescheiden gehalten. Es liegt deshalb zu einer Moderation des Honorars im ganzen nach Maßgabe des Art. 222 Abs. 3 kein Grund vor. Dies führt zur Abweisung des Antrags des Impetranten; —

erkennt:

Das Gesuch des Impetranten wird abgewiesen.